



Vereinssatzung

01.04.2023

§ 1

Der nicht eingetragene Verein „Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt“ mit Sitz in Weiterstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Feuerschutzes, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- b) das Feuerwehrwesen der Stadt Weiterstadt zu fördern (er stellt aus diesem Grund der Einsatzabteilung Weiterstadt finanzielle Mittel aus seinem Mitgliederbeitragsaufkommen zur Verfügung),
- c) die Grundsätze des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu fördern und die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen,
- d) die Jugendarbeit finanziell zu fördern.

§ 2

- a) Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c) Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern,
- b) den fördernden Mitgliedern,
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) der Jugendabteilung.
- e) der Kinderfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und setzt die Zustimmung des jeweils amtierenden geschäftsführenden Vorstands voraus.
(Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Rechner und Schriftführer)
- 2) **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3) Als **fördernde Mitglieder** können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 4) **Mitglieder der Jugendfeuerwehr** können jugendliche Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 17. Lebensjahr werden. Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- 5) **Mitglieder der Kinderfeuerwehr** können jugendliche Bewerber zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 10. Lebensjahr werden. Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- 6) Jedem (neuen) Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der **Ausschluss** ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist schriftlicher Widerspruch zulässig. In diesem Fall ist der Auszuschließende anzu hören. Nach dem Widerspruch muss der Vorstand mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss bestätigen.
- 4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, b) durch freiwillige Zuwendungen,
c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes und Bildung von Ausschüssen für eine Amtszeit von zwei Jahren, c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechners,
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1) Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist **schriftlich** vom Vorstand oder durch Bekanntgabe im amtlichen Organ der Stadt Weiterstadt einzuberufen.

Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 10 geleitet.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftlichen Antrag von mindestens **einem Fünftel** aller Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

2) Anträge auf Änderung der Satzung oder Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand **schriftlich mitgeteilt werden.**

3) Wahlrecht:

a) aktives Wahlrecht

Wählen darf, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.

b) passives Wahlrecht

Gewählt werden darf, wer die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat.

4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung Beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.

6) Vorstand und Ausschüsse werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen die Wahl geheim durchzuführen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl eines, sich in **Abwesenheit** befindlichen Mitgliedes ist nicht gestattet, es sei denn, dass eine **schriftliche Zustimmung** des Betreffenden für eine Weiterführung des seither innegehabten Amtes oder die Bewerbung für ein neues Amt im Vorstand oder in einem Ausschuss der Mitgliederversammlung vorliegt.

7) Über die Mitgliederversammlung ist eine **Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter zu bescheinigen.**

§ 10 Vereinsvorstand

- 1) **Der Vereinsvorstand besteht aus:**
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechner
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart
 - f) zwei Beisitzer
- 2) Weiterhin ist der Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwart, der Vergnügungsausschussvorsitzende und der Sprecher der Ehren- und Altersabteilung, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, **kraft Amtes** Vorstandsmitglieder.
- 3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- 4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm bestätigt wird.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenwesen

- 1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortliche.
- 2) Auszahlungen dürfen vom Rechner nur geleistet werden, wenn die der Auszahlung zugrundliegenden Belege von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wurden.
- 3) **Gegenüber den Geldinstituten gelten folgende Regelungen:**
 - a) **Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinschaftlich verfügberechtigt.**
 - b) **Der Rechner ist einzelverfügungsberechtigt, dies gilt auch für die Eröffnung und Schließung von Konten.**
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechner gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer, gemäß § 9 Abs. 1b, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Feuerwehr-Stiftung Wilfried Köbler Darmstadt - Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Die letzten **Änderungen** erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 in folgenden Abschnitten:

§ 10 Abs. 1 f und Abs. 2

F. d. R. Rechner

1. Vorsitzender